

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Marktgebiete@BNetzA.de

Tel ·
Fax +43 (0) 50205-2900
Mobil ·

Regensburg, 24. August 2016

Stellungnahme der EconGas Deutschland GmbH zur 2. Konsultation zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten Az.: BK7-16-050

Sehr geehrte Damen und Herren,

EconGas GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der 2. Konsultation im Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten, von der wir nachstehend Gebrauch machen.

1. Geplante Fortführung des Konvertierungsentgeltes beeinträchtigt den Wettbewerb im L-Gas Markt

Mit der im Konsultationsentwurf geplanten dauerhaften Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes ist davon auszugehen, dass die bilanzielle Konvertierung abnehmen und die qualitätsscharfe Bewirtschaftung der Bilanzkreise zunehmen wird. Anbieter ohne direkten L-Gas Bezug (neue Anbieter und bestehende Anbieter), die das Gas direkt (Back-to-Back) über die Gasbörsen beschaffen und teilweise technische Konvertierung in Anspruch nehmen müssen, können aufgrund der durch das Konvertierungsentgelt generierten Zusatzkosten im Gegensatz zu den etablierten Anbietern (mit langfristigen L-Gas Bezugsverträgen) nicht wirtschaftlich anbieten.

Eigene Erfahrungen seit Beginn des Verfahrens Ende Jänner 2016 zeigen, dass aktuelle Angebote für den L-Gas Bezug preislich um das Konvertierungsentgelt teurer sind.

Die Fortführung des bestehenden Systems erlaubt es etablierten Anbietern daher weiterhin Monopolrenten zu verdienen, die diese als Quersubventionierung im eigentlich im Wettbewerb befindlichen H-Gas Markt einsetzen können. Die systembedingte, regulatorisch bestimmte Marktabschottung wird so auf den aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten eigentlich gesunden H-Gas Markt übertragen. Dies erlaubt etablierten Anbietern die Durchsetzung wettbewerbswidriger aggressiver Preisstrategien (Predatory Pricing), das andere Anbieter aus dem Markt drängt. Die aus der Fortschreibung des Systems resultierenden wettbewerbsschädlichen Auswirkungen werden weiter dadurch verstärkt, dass, insbesondere im Industrie- und Gewerbesegment aber auch im Stadtwerkeselement, Kunden mit Standorten in beiden Gasqualitätsgebieten, nur mehr integrierte Ausschreibungen durchführen und dabei Angebote inklusive



Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage verlangen. Eine Weitergabe des Konvertierungsentgeltes ist vertraglich nur in Ausnahmefällen möglich.

Der zur Konsultation stehende Vorschlag eines neuen Konvertierungssystem setzt sowohl in der Ex-Ante als auch in der Ex-Post Variante den aus **wettbewerbsrechtlicher Sicht unbefriedigenden Status-Quo** fort und führt durch seine immanenten nachteiligen Auswirkungen auf Anbieter ohne direkten L-Gas Bezug zu **höheren Kosten für den Konsumenten**, sowie gleichzeitig zu einer vom Gesetzgeber und den Erdgaskunden dezidiert **nicht gewünschten Einschränkung der Anbietervielfalt**.

2. Beibehaltung der Konvertierungsumlage entwertet bereits erworbene (Entry-)Transportkapazitäten

Die sowohl in der Ex-Ante als auch in der Ex-Post Variante vorgesehene Beibehaltung der Konvertierungsumlage führt zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden bei Gas-Importeuren, da insbesondere bereits erworbene (Entry-) Kapazitäten und die darauf beruhende Portfoliogestaltung (z.B. durch die Erhöhung der Transportkosten TTF-NCG/Gaspool) entwertet werden. Dies wiegt umso schwerer, da es für Kapazitätshalter/Investoren derzeit keinen Mechanismus gibt, aus diesen nun entwerteten langfristigen Verpflichtungen/Investments auf beiden Seiten des Übergangspunktes gleichzeitig auszusteiigen; auch der NC CAM und die im europäischen Komitologieprozess befindlichen Vorschläge zum NC TAR sehen derzeit keine entsprechende Möglichkeit vor (z.B. Reset-Clause oder Cancellation-Option). Dies führt bei Kapazitätsbesitzern zu hohen Abschreibungen bei der Investition (Sunk Cost). Dieser Eingriff in die Werthaltigkeit bestehender und im Vertrauen auf den Abschmelzungspfad getätigter Investitionen gefährdet den notwendigen Ausbau transnationaler Erdgastransportinfrastruktur zur Sicherung der Versorgungssicherheit, da notwendige Investitionssicherheit durch den Gesetzgeber nicht gegeben ist.

Falls der bestehende Vorschlag umgesetzt wird, ist in diesem Zusammenhang das Ex-Ante Konvertierungsentgelt per se und insbesondere auch mit der geplanten Obergrenze von 0,045 ct/kWh in beiden Marktgebieten abzulehnen, zumal auch ein Risiko der Erhöhung des Entgeltes in der vorgesehenen Geltungsdauer von 12 Monaten verbleibt. Dies lässt eine hohe Konvertierungsumlage befürchten, die die bestehenden Entry-Kapazitäten weiter entwertet.

In der **Ex-Post Variante** werden die im Nachhinein angefallenen Kosten für die technische Konvertierung verursachungsgerecht auf Nachfrager verteilt. Aus Sicht der EconGas Deutschland GmbH ist im Falle des Ex-Post Konvertierungsentgeltes **keine Konvertierungsumlage erforderlich**, da dem Marktgebietsverantwortlichen dadurch bereits alle durch die notwendige Konvertierung verursachten Kosten abgedeckt worden sind. Finanzielle Mittel zum Aufbau von Liquiditätspuffern sind nicht notwendig, Residualkosten (falls vorhanden) sind zum Einführungsstichtag des Konvertierungssystem über einen Verteilschlüssel verursachungsgerecht einmalig abzugelten, Regelenergieprodukte sind über die Regelenergie abzurechnen.

3. Planungsunsicherheit durch 6-wöchige Ankündigungsfrist gefährdet Vertriebs- und Handelsgeschäft

EconGas Deutschland GmbH begrüßt den Vorschlag, dass der Geltungszeitraum der neuen Regelung ab dem 1.10.2017 im Sinne der Planbarkeit jeweils für ein Jahr im Voraus festgelegt wird. In diesem Zusammenhang viel wichtiger für die Planung ist die Vorlaufzeit der Ankündigung.

Der bisherige Ankündigungsvorlauf von nur 6 Wochen lässt keinen ausreichenden Handlungsspielraum für zeitgerechtes Agieren in Erdgasvertrieb und Portfoliomanagement. Idealerweise sollten **Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage für das jeweils nächste Gasjahr bereits 6 Monate vor Beginn dieses Gasjahres bekannt sein** (d.h. spätestens bis zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres), da die Kampagnen für das Gasjahr spätestens im April starten und die Auktion von Transportkapazitäts-Jahresbändern im Juli stattfindet. Dies würde die Markttransparenz erhöhen, die Wirkung von Marktabschottungsstrategien dämpfen und einen faireren Wettbewerb im Sinne der Konsumenten fördern.

4. Wettbewerbsneutrale Ausgestaltung und faire Kostentragung als Grundlage für funktionierenden Wettbewerb und liquide Handelsmärkte

Aus **Wettbewerbssicht** ist nach Ansicht der EconGas Deutschland GmbH eine **Weitergabe der Konvertierungskosten am Ausspeisepunkt der Verteilnetze** (z.B. über die Marktraumumstellungsumlage, Bilanzierungsumlage oder Ähnliches) **am besten geeignet**. Dabei sollten Speicherbetreiber ausgenommen werden, um eine Doppelbelastung zu vermeiden.

Es gäbe dadurch die geringstmögliche Auswirkung auf den Endkundenpreis wegen der positiven Skalenerträgen durch Verteilung auf alle H-Gas und L-Gas Zählpunkte. Gleichzeitig würde dies zur Belebung des Wettbewerbs im L-Gas Markt führen. Darüber hinaus würde es keine zusätzliche Belastung von Händlern und Transporteuren durch die Konvertierungsumlage geben und die Handelsmärkte mit zusätzlicher Liquidität durch Wegfall von Handelsbarrieren versorgen. Sowohl **Konvertierungsentgelt als auch Konvertierungsumlage werden nicht mehr gebraucht** und die **Versorgungssicherheit** ist gesichert, da die Marktgebietsverantwortlichen nicht die Kosten der Konvertierung zu tragen haben. Zusätzlich müsste kein neues System eingeführt werden, da auf das **bestehende regulatorische Konzept und Regelungen** zurückgegriffen wird.

5. Fazit

Der bestehende Vorschlag führt zu einer abnehmenden Wettbewerbsintensität im L-Gas Markt und macht wettbewerbsverzerrende Auswirkungen im H-Gas Markt möglich. Im Sinne einer fairen Kostentragung der technischen Konvertierungskosten und eines nutzenstiftenden Wettbewerbs für die Konsumenten wäre eine **Weitergabe der Konvertierungskosten am Ausspeisepunkt der Verteilnetze** (z.B. in einfach zu administrierender Art und Weise über die Marktraumumstellungsumlage, Bilanzierungsumlage oder Ähnliches) **am geeignetsten**, wobei Speicherbetreiber ausgenommen werden sollten, um eine Doppelbelastung zu vermeiden.

Möchte die Beschlusskammer den vorliegenden Entwurf umsetzen, ist aus EconGas Deutschland Sicht die **Ex-Post Variante** dann zu **bevorzugen, wenn es zu einer Abschaffung der Konvertierungsumlage führt**.

Bei Rückfragen stehen wir der Beschlusskammer 7 sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ECONGAS
EconGas GmbH
Firmensitz Wien, A-1220
Ares-Tower Donau-City-Str. 11

